

## **Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 24 werden nicht in Aussicht gestellt – Ausnahmen in Walsleben -**

Als Ergebnis der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung der betroffenen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Temnitzquell und Walsleben im Jahre 2018 hat die Amtsverwaltung Temnitz im Auftrag der Gemeinden im Dezember 2018 Anträge auf **Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes sowie der Errichtung einer Lärmschutzwand an bewohnten Abschnitten an der Bundesautobahn BAB 24** beim Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg, Dienststätte Stolpe, gestellt.

Zum Schutz vor Verkehrslärm an öffentlichen Straßen wird dabei unterschieden zwischen der **Lärmvorsorge** – Vermeidung von Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen – und der **Lärmsanierung** – Verringerung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, an denen keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden - . Die Lärmvorsorge ist eine Pflichtaufgabe des Bundes und die Lärmsanierung nur eine Freiwillige.

Der Landesbetrieb Straßenwesen hat bis Juni 2020 zu den gestellten Anträgen Stellung bezogen und für jede Gemeinde im Tenor das gleiche beschieden:

- für diesen Autobahnabschnitt können keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der **Lärmvorsorge** in Aussicht gestellt werden, da keine Maßnahmen geplant sind, die die Kriterien der wesentlichen Änderung einer Straße im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllen
- für diesen Autobahnabschnitt können keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der **Lärmsanierung** in Aussicht gestellt werden, da die Auslösewerte der Lärmsanierung nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen an den betrachteten Immissionsorten nicht erreicht werden

### **Ausnahmen in Walsleben:**

- Bergstraße 42, 40, 38
- Bahnhofstraße 1, 2, 4, 6
- Zum Wasserwerk 1
- Kiefernweg 6

Diese **betroffenen Eigentümer können** beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Stolpe, an der Autobahn A 111 in 16540 Hohen Neuendorf, **einen Antrag auf passiven Schallschutz stellen**. Passive Lärmschutzmaßnahmen können Verbesserungen der Umfassungsbauteile (Fenster, Dachdämmung etc.) der Wohngebäude und der Einbau von Schalldämmlüftern sein.

- Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für diesen Autobahnabschnitt aus Lärmschutzgründen wird abgelehnt, da die Interessen der Verkehrsteilnehmer der BAB 24 (täglich durchschnittlich 44.000 Verkehrsteilnehmer) deutlich den Interessen der an der BAB 24 betroffenen Bewohner der untersuchten Immissionsorte überwiegen. Eine Beschränkung bei der Belastung der BAB 24 könne zu erheblichen Problemen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen. Die mögliche erzielbare Lärminderung durch Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit stehe nicht im

Verhältnis. Im Rahmen des Ermessens seien die Gesundheit der vom Lärm Betroffenen gegen das Leben, die Gesundheit und die Freizügigkeit der Verkehrsteilnehmer sowie der Bedeutung der BAB 24 für die Gesamtheit der Verkehrsteilnehmer abgewogen worden.

Dieses Ergebnis ist bzw. wird in den Gemeindevertretungen der betroffenen Gemeinden kommuniziert. Weitere Schritte gegen die ablehnenden Bescheide sind nicht vereinbart worden, da die Aussicht auf Erfolg minimal eingeschätzt wird.

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor